

SATZUNG

vom 30.01.1995

zur Änderung der Verbandssatzung

des Zweckverbandes „Abwasserverband Lipbach-Bodensee“

vom 30.01.1992

Aufgrund der §§ 5, 6 und 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16.09.1974 (Gbl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.1991 (Gbl. S. 860) und § 15 der Verbandssatzung vom 19.07.1963 hat die Verbandsversammlung am 26.01.1995 folgende Änderung der Verbandssatzung vom 09.09.1992 beschlossen:

Artikel 1:

§ 12 Absatz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden sowie aus 18 weiteren Mitgliedern, von denen die Gemeinden Markdorf 8, Friedrichshafen 2, Immenstaad 6, Hagnau 2, aus der Mitte des Gemeinderates oder Ortschaftsrates bestellen.

Artikel 2:

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 01.01.1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 12 Absatz 1 in der bisherigen Fassung außer Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Satzung vom 30.01.1992 bleiben unberührt.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Markdorf geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Markdorf, den 10.07.1995

A handwritten signature in blue ink, consisting of several vertical strokes on the left and a horizontal line with a small loop on the right.

Beisswenger, stellvertretender Verbandsvorsitzender